

1. Fußball-Club 1894 e. V. Mönchengladbach

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Registrierung

1. Der Verein entstand aus dem Zusammenschluss der Vereine Sport-Club 1894 e. V. Mönchengladbach, der als ältester Rasensporttreibender Verein im Raume des Westdeutschen Fußballverbandes am 05. April 1894 gegründet wurde, und dem Fußball-Club Eintracht e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer VR 508 eingetragen.
3. Der Verein führt den Namen:
 1. Fußball-Club Mönchengladbach 1894 e. V.
4. Die Vereinsfarben sind Blau und Gelb.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz auf dem Boden der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.
4. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt. Der Verein ist berechtigt, zur Zweckerreichung haupt- und / oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
5. Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auch mit Gewinnerzielungsabsicht) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden.
Über die Gründung, Beteiligung, Veräußerung, Liquidation, Beantragung sowie Beendigung und ähnliche Vorgänge entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
6. Der Verein ist insbesondere befugt, im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zwecks alle Maßnahmen (mit Einschluss der Gesellschaftsgründung, der Gesellschaftsbeteiligung, der Veräußerungen von Gesellschaftsbeteiligungen und des Erwerbs von Mitgliedschaften gemäß des vorgenannten Ab-

satzes zu ergreifen, die für Planung, Errichtung, Finanzierung und den Betrieb von Sportanlagen erforderlich ist.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied der für seine Abteilungen zuständigen Landesverbände und Fachverbände.
2. Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) Mannschaften unterhalten.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist im Bereich des Fußballsports auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen, das Mitglied im Jugendbereich der einzelnen Abteilungen sowie darüber hinaus förderndes (passives) Mitglied werden kann, bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme wird jedoch erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
7. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Über Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.

§ 6 Mitgliedsarten

a) Ordentliche Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Benutzung aller Einrichtungen, der Sportplatzanlagen und der Gerätschaften des Vereins berechtigt und können in der zugewiesenen Abteilung unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen, sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter Sport treiben.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit.

c) Passive Mitglieder:

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

d) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums diejenigen Personen ernennen, die sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben haben.

e) Ehrenpräsident:

Ehrenpräsidenten sind Präsidenten, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

f) Kurzzeitmitgliedschaft:

Für Sportkurse und Sportlehrgänge mit besonderen Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder, die steuerrechtlich als „Sportliche Veranstaltung“ nach § 67 a Abgabenordnung zu bewerten sind.

Kurzzeitmitglieder sind nur kurzfristig gemäß Beschreibung des jeweiligen Kurses / Lehrganges Mitglieder des Vereins und über die Sportversicherung nicht versichert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein schon feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monaten – bestehen wird.

Kurzzeitmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Neuaufgenommene verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung und der Spielordnung der Abteilung, in der er sich sportlich betätigen will.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
3. Das Präsidium bestimmt sämtliche Konditionen aller Mitgliedsarten per Präsidiumsbeschluss.
4. Alle Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. sind am 01.01. eines Jahres im Voraus für ein Jahr fällig. Über Abweichungen beschließt das Präsidium.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- und Bearbeitungsgebühren durch das Mitglied zu tragen. Das Präsidium legt diesen Betrag durch Beschluss fest. Aktuell beträgt die Gebühr insgesamt 10,00 € für jede nicht einlösbare Lastschrift.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Die Mitglieder, auch im Laufe des Jahres aufgenommene, freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene, sind zur Zahlung des Gesamtjahresbeitrages verpflichtet.
12. Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung der Beitragspflicht, Stundung oder die Befreiung von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu gewähren.
13. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
14. Das Präsidium kann durch Beschluss auch Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Zugang in Textform an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
7. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere: Handlungen, welche den Satzungen, Ordnungen oder Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen, oder die geeignet sind, das Vereinssehen zu schädigen; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; Verstöße gegen die allgemeine Sportdisziplin; sich grob unsportlich verhält; Nichtbefolgen der Anordnungen der Vereinsleitung; unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Ver-

stoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes; Nichtzahlung der Beiträge.

8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt per Kündigung durch Brief an die Geschäftsadresse des Vereins unter Beifügung der Mitgliedskarte und unter Beachtung der gültigen Verbandsvorschriften.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen, dürfen aber diese Mitglieder u. a. zu Mitgliederversammlungen begleiten.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder dagegen aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsporthund e. V. Mönchengladbach oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 11 Organe des Vereins

1. Das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium muss mindestens aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister bestehen. Es bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wird.

Präsident und Schatzmeister können beschließen, dass das Präsidium max. für die Dauer ihrer eigenen Amtszeit um bis zu einen Vize-Präsidenten sowie um bis zu zwei Präsidiumsmitglieder erweitert wird. Das Vorschlagsrecht hat der Präsident. Präsidium, Vize-Präsident und Präsidiumsmitglieder bilden gemeinsam das erweiterte Präsidium.

In das Präsidium und erweiterte Präsidium wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein bei der Wahl insgesamt mindestens 3 Monate angehört (hat). Über Ausnahmen zu diesen Voraussetzungen entschei-

det die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann das Präsidium durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen, das die nach dieser Satzung für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der auch das Vorschlagsrecht hat. Sofern dieser selbst ersetzt werden soll, entscheidet die Stimme des Schatzmeisters, der dann vorübergehend das Vorschlagsrecht hat, bei Stimmgleichheit. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Organs.

- a) Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Schatzmeister
 3. dem Vize-Präsidenten (sofern vorhanden)
- b) Das Präsidium leitet den Verein und ist ihm für seine Handlungen verantwortlich. Es erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- c) Rechtsverbindliche Erklärungen können vom Präsidenten und vom Schatzmeister abgegeben werden; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis darf der Schatzmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben. Der Vize-Präsident darf den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Schatzmeister vertreten.
- d) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 2 Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (per Mail, Kurznachricht) oder per Video- / Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Video- / Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in Textform zu protokollieren.

2. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) Sämtliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen und sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, App) und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag des Poststempels bzw. das elektronische Absendedatum der (elektronischen) Einladung. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest.
- b) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 49 Prozent der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet durch die anwesenden Stimmberechtigten wie folgt:
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Ernennung von Ehrenmitgliedern /

- Ehrenpräsidenten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (Registergericht und Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen können vom Präsidium einstimmig beschlossen werden. Das Präsidium hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.
- e) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung des Präsidiums, nach Erledigung der Tagesordnung und nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- f) Die Mitgliederversammlung, in welcher die Verwaltungs-, Kassen-, Sport- und Jugendberichte gegeben werden, finden im Bedarfsfalle, spätestens alle 3 Jahre statt.
- g) Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Das Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese müssen stattfinden, wenn 49 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz a).
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- j) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- k) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Eine Blockwahl kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Es ist der Kandidat / Block gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat / Block im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat / Block, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten / Blöcke gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 49 Prozent der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- l) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- m) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch das Präsidium
 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 4. Entlastung des Präsidiums;
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums gemäß Satzung
 6. Wahl des Kassenprüfers;
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- § 12 Kassenprüfung
- a. Die gesamte Kassenführung liegt in den Händen des Schatzmeisters.
- b. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer bestellt, der gemeinsam mit dem Schatzmeister über die Kassenführung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung berichtet.
- c. Der Schatzmeister legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht und einen Finanzplan vor.
- Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und ggf. einen Ersatzkassenprüfer, die beide nicht dem Präsidium angehören dürfen.
Die Amtszeit des Kassenprüfers und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums.
- § 13 Abteilungen
Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Das Präsidium kann die Gründung und Schließung von Abteilungen jederzeit beschließen.
Das Präsidium kann für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter wählen.
Das Präsidium kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- Für die einzelnen Abteilungen bzw. Riegen gelten folgende Vorschriften:
- Die Abteilungen stellen jährlich ihre Spiel- und Trainingsordnung auf, die der Genehmigung des Präsidiums unterliegt.
- Das gesamte Inventar sowie das sonstige Vermögen ist Eigentum des Vereins.
- Alle von den Abteilungen abgeschlossenen Verträge, soweit sie den Verein betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit dem Verein gegenüber, der Zustimmung des Präsidiums.
- Abteilungen, denen das Präsidium eigene Kassenführung zugebilligt hat, haben dem Schatzmeister des Vereins bzw. den Kassenprüfern jederzeit Einblick in ihre Kassenführung zu gewähren, soweit dort Gelder des Vereins verwaltet werden. Die Abteilungen legen dem Schatzmeister monatlich jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats eine detaillierte Kassenabrechnung vor.
- Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Verwaltung von Riegen bzw. Mannschaftskassen, die nicht aus Vereinsbeiträgen gespeist werden, sondern aus möglicherweise von den Riegen bzw. Mannschaften selbstständig und eigenverantwortlich aufgebracht Mitteln, die nicht im Auftrag und im Namen des Vereins erhoben werden.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
- b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Das Präsidium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 16 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder zwar verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

Eigene Abteilungsordnungen bzw. deren Änderungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen (ggf. externen) Datenschutzbeauftragten für die Dauer von mind. zwei Jahren.

§ 18 Zusätze

- a. Beschwerden über ein Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich. Dies ist die letzte Instanz.
- b. Eine Bestrafung von Mitgliedern kann wegen der unter § 8 angegebenen Gründe, falls nicht vom Präsidium auf dauerndem Ausschluss aus dem Verein erkannt wurde, von den einzelnen Ausschüssen ausgesprochen werden; diese Strafen sind aber erst rechtsgültig, wenn sie vom Präsidium bestätigt sind.
- c. Der Verein kann für die durch Leibesübungen irgendwelcher Art auftretenden Unfälle nicht haftbar gemacht werden.
- d. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt.
- e. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- f. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am
 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.